Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine

Herausgeber: Schweizer Heimatschutz

Band: 63 (1968)

Heft: 3-de

Artikel: Das Talerwerk 1968 : alpines Naturschutzgebiet Gelten-Iffigen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-174073

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Talerwerk 1968: Alpines Naturschutzgebiet Gelten-Iffigen

Zum Geleit

Am 30. April 1968 haben Vertreter des Schweizerischen Bundes für Naturschutz, des Schweizer Heimatschutzes und des Schweizer Alpen-Clubs dem Bundesrat in feierlicher Sitzung das Inventar der schützenswerten Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung übergeben, das von einer besonderen Kommission in neunjähriger, sorgfältiger Arbeit aufgestellt und von den Vorständen der auftraggebenden Vereinigungen am 18. November 1967 zur gemeinsamen Forderung erhoben worden war.

Mit diesem Inventarwerk, dem andere Listen auf dem Gebiet des Ortsbilderschutzes und der Erhaltung frühgeschichtlicher Kulturdenkmäler und vaterländischer Gedenkstätten nachfolgen werden, haben sich Natur- und Heimatschutz aus der defensiven Abwehr im Einzelfall zu einer umfassenden offensiven Gesamtkonzeption eines zeitgemässen Landschaftsschutzes gefunden.

Gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz unterbreitet der Bundesrat nun die Liste den Kantonen und interessierten Bundesstellen zur Stellungnahme, um im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren selbst über Umfang und Inhalt des Inventars Beschluss zu fassen. Abgesehen von den wichtigen moralischen, rechtlichen und finanziellen Konsequenzen, die die Anerkennung des Inventars auf Bundesebene für den Schutz der darin aufgeführten Objekte beinhaltet, wird nach geltendem Verfassungsrecht die praktische Verwirklichung der Schutzbestrebungen aber nach wie vor weitgehend in der Hand der Kantone und Gemeinden liegen. In besonders gelagerten Fällen mögen rechtliche Massnahmen allein den angestrebten Schutz sichern; andernorts aber können die Ziele nicht ohne beträchtliche öffentliche Mittel verwirklicht werden. Auch bei vermehrtem finanziellem Einsatz der öffentlichen Hand, dem die Aufgaben des Landschaftsschutzes gebieterisch rufen, bleibt bei der Durchsetzung der Forderungen des Inventars ein weites Feld der tätigen Mithilfe für Natur- und Heimatschutz und des ganzen Schweizervolkes, wie sie durch den alljährlichen Talerverkauf sinnvoll zum Ausdruck kommt.

Nachdem der letztjährige Talerverkauf mit Beiträgen an die Restaurierung der Abteikirche von Payerne und an die Aussenrenovation des Schlosses von Sargans im Zeichen des Heimatschutzes und der Denkmalpflege stand, bildet dieses Jahr ein grosses Werk des Natur- und Landschaftsschutzes das Leitmotiv der Sammlung, nämlich die Schaffung des grossen zusammenhängenden alpinen Schutzgebietes Gelten-Iffigen, das die herrliche Alpen- und Gebirgslandschaft hinter Gstaad und der Lenk im Berner Oberland umfasst.

Auf den nachfolgenden Seiten zeichnet K. L. Schmalz, Naturschutzinspektor des Kantons Bern, ein anschauliches Bild dieses Inventarobjektes, das mit seiner reichen und mannigfaltigen Pflanzen- und Tierwelt und seinen rauschenden Wasserfällen eine einzigartige Erholungslandschaft bildet.

In sinnvollem Zusammenwirken mit den beteiligten Grundeigentümern, den Gemeinden, dem Kanton Bern und der Eidgenossenschaft wollen Natur- und Heimatschutz mit einem Talerbeitrag von Fr. 50 000.– den Schutz dieser Berglandschaft verwirklichen helfen.

Nebst diesem grossen nationalen Werk dienen die Mittel des Talerverkaufs zur Lösung der mannigfachen Heimat- und Naturschutzaufgaben im ganzen Land. Albert Wettstein

Das bisherige Naturschutzgebiet Geltental

Es gibt in der Schweiz kein leuchtenderes Beispiel echten Naturschutzes als den Kampf der Lauener um ihren Geltenbach, ihren Geltenschuss, ihr Geltental. Im ganzen Land ist damals das unbeirrte Einstehen dieser Berggemeinde für die natürliche Schönheit ihres Tales beachtet und moralisch unterstützt worden – und es gereicht der bernischen Regierung zur Ehre, dass sie diesen Willen einer kleinen Gemeinde höher wertete als wirtschaftliche Vorteile: Am 4. Dezember 1956 hat sie das Konzessionsgesuch für die Ableitung des Geltenbaches nach dem Sanetschwerk abgelehnt und am 7. Juni 1957 die Unterschutzstellung des Geltentals beschlossen. Mit diesem Beschluss hat der Regierungsrat dem Gesuch der einstimmigen Gemeindeversammlung Lauenen vom 30. Januar 1954 entsprochen, es sei das Geltental dauernd als Naturschutzgebiet zu erklären und unter den Schutz des Staates zu stellen.





Der Taler 1968, von C. Fischer, Herrliberg, entworfen

Das Läuten der Kirchenglocken am Abend des 4. Dezember 1956 bekundete die tiefe Freude in Lauenen über die Rettung des Geltenschusses. Weit über die Kantonsgrenzen hinaus teilte man diese Freude und würdigte die Haltung der Gemeinde Lauenen, die allen Verlockungen mit Wasserzinsen und Steuern widerstanden hatte – mit drei einstimmigen Versammlungsbeschlüssen. Hohe Anerkennung gebührt aber auch den sechs Grundeigentümern im Geltental, nämlich den Besitzern der Geltenalp, des obern und untern Feissenbergs und des Dolenweidli, die ohne jede Entschädigungsforderung der Unterschutzstellung zugestimmt haben.

Das neue Naturschutzgebiet Gelten-Iffigen

Seit Jahren schon ist immer wieder angeregt worden, den einzigartigen und um seines Blumenreichtums willen besonders geschätzten Hohberg als Naturschutzgebiet zu sichern. Die Heimatvereinigung Obersimmental hat sich darum bemüht, später zusammen mit dem Naturschutzverein Berner Oberland. Vom Sommer 1965 an hat sich die Naturschutzverwaltung der kantonalen Forstdirektion des berechtigten Wunsches angenommen und die nötigen Verhandlungen geführt mit den Grundeigentümern: der Alpkorporation Pörisberg, Lenk, und der Iffigenalp-Genossenschaft, Biglen. Hierbei reifte der Plan, nicht allein den Hohberg, sondern auch die Iffigenfälle mit deren Einzugsgebiet und den Iffigensee zu schützen. Erfreulicherweise fand man bei den Grundbesitzern das nötige Verständnis, so auch bei der Iffigenalp-Genossenschaft, deren Grundeigentum sich vom Laufbodenhorn durchs ganze Iffigental hinauf bis an das Naturschutzgebiet Geltental erstreckt, Iffigenhorn und Niesenhorn einschliesst und – im Süden bis zur Kantonsgrenze reichend – gesamthaft an die zwanzig Quadratkilometer umfasst. Es bot sich damit die Möglichkeit, zusammen mit dem bestehenden Naturschutzgebiet Geltental ein grossräumiges Naturschutzgebiet Gelten-Iffigen zu schaffen und als natürliche Gebirgs- und Alplandschaft der Nachwelt unverdorben zu erhalten.

Gleichzeitig und ursprünglich unabhängig liefen seit dem Herbst 1964 Bemühungen, den überaus schützenswerten Lauenensee samt seiner Umgebung dem Naturschutzgebiet Geltental beizufügen – gemäss Vorschlag im schweizerischen «Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung», das im Jahre 1963 erschienen ist. In den Bereich des neuen Naturschutzgebiets Gelten-Iffigen wurden schliesslich auch die Alpen Stierendungel und Kühdungel sowie teilweise Langenlauenen einbezogen, damit auch der Dungelschuss samt seinem Einzugsgebiet geschützt sei. Wie die Karte auf Seite 70 zeigt, ist die Schutzgebietsgrenze in der Gegend des Lauenensees offen gelassen, weil dort die Verhandlungen bei der Drucklegung dieser Zeilen noch nicht zum Abschluss gekommen sind.

Nach den Schutzbestimmungen im geplanten Regierungsratsbeschluss ist die alp- und forstwirtschaftliche Nutzung im ganzen Gebiet gewährleistet. In der Naturschutzzone Hohberg-Iffigenhorn jedoch ist einzig das Weidenlassen von Rindvieh gestattet, jede andere Nutzung und jeder Holzschlag aber ausgeschlossen. Mit den Grundeigentümern dieser Zone, der Alpkorporation Pörisberg und der Iffigenalp-Genossenschaft, sind entsprechende Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen worden, die wegen der finanziellen Aufwendungen noch der Genehmigung des Grossen Rates bedürfen.

Dessen Zustimmung wird erleichtert werden durch die Zusicherung eines namhaften Beitrages aus der Taleraktion 1968. Während so die Unter-



schutzstellung der beträchtlichen neuen Gebiete gefördert wird, soll aus den Mitteln der Talerspende auch das bereits bestehende Naturschutzgebiet Geltental bedacht werden.

Eine solche Leistung ist heute gerechtfertigt. Beim Kampf um den Geltenschuss wurde nämlich der Gemeinde Lauenen in Aussicht gestellt, dass ihr keine Schwierigkeiten bereitet werden sollen, wenn sie später die Wasserkraft auf der Stufe Lauenensee-Rohr mit einem eigenen Elektrizitätswerk nutzen möchte. Durch die seitherige Entwicklung der Krafterzeugung ist diese Möglichkeit einer finanziellen Besserstellung jedoch geschwunden. Daher erscheint es nun geboten, der Gemeinde auf andere Weise entgegenzukommen; denn niemand will Naturschutz treiben zu Lasten einer unbegüterten Berggemeinde.

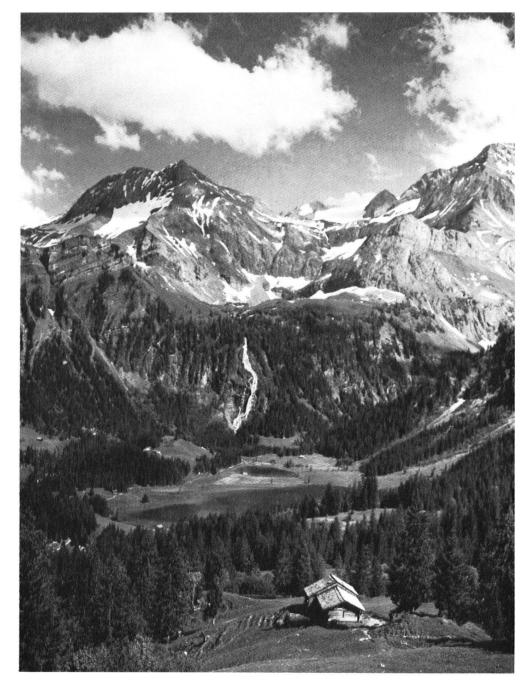
Der Geltenschuss im hintern Geltental. Von den beiden Fällen ist der obere der weitaus mächtigere, wie unsere Aufnahme auf der nachfolgenden Seite noch besser erkennen lässt.



Blick vom Vollhorn auf die äussere Geltenalp und auf den Geltenschuss. Von der hintern Geltenalp her stürzt (schiesst) der Bach über den 200 Meter hohen Felsriegel in die Tiefe. Wie gut, dass dieses prächtige Tal seines lebendigen Wassers nicht beraubt worden ist.

Als Beispiel einer Leistung aus Mitteln der Talerspende sei hier das nächstliegende genannt: der Geltenalpweg. Anlässlich der Rettung der Geltenfälle und der Unterschutzstellung des Geltentals wurde die Verbesserung dieses zum Teil schlechten und für die Alpfahrt gefährlichen Wegs versprochen. Die Finanzlage der Gemeinde erlaubte es nicht, dieses Vorhaben richtig auszuführen. Mit Hilfe der Taleraktion soll das nun möglich werden – was sowohl der Alpwirtschaft wie den naturliebenden Wanderern dient und der ganzen Gemeinde samt ihren Feriengästen zugute kommt.

Es entspricht aufs schönste dem Wesen der Talerspende, auf diese Weise eine nötige und verdiente Hilfe geben zu dürfen, für die keine unbedingte Rechtspflicht besteht, und die Leistungen von Kanton und Bund sinnvoll zu ergänzen. Für das neue Naturschutzgebiet werden insgesamt mindestens



Hinter der Geländeterrasse mit dem weich eingebetteten Lauenensee erhebt sich eine 300 m hohe Felsstufe, über der sich die Kühdungelalp ausdehnt. Der Dungelschuss ist ein Wasserfall eigener Prägung, und zur Eigenart des Dungelbaches gehört, dass er nicht in den Lauenensee mündet, sondern – nach der Vereinigung mit dem Geltenbach - am See vorbei durch die tiefe Rossfallenschlucht talwärts fliesst.

Fr. 250000.— aufzuwenden sein, namentlich zur Abgeltung der durch Dienstbarkeitsverträge vereinbarten Nutzungsbeschränkungen. Dass der Staat Bern sich für sein grosszügig erweitertes Naturschutzgebiet — nach dem hundert Quadratkilometer haltenden Grimselreservat das zweitgrösste im Kanton — tatkräftig einzusetzen hat, bedarf keiner besondern Begründung. Und für die Eidgenossenschaft wird die gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz zu erwartende Beteiligung um so mehr gegeben sein, als das Naturschutzgebiet Gelten–Iffigen bei der Ende 1967 abgeschlossenen ersten Revision aufgenommen worden ist in das «Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung».

Ausschnitt aus der Landeskarte 1:50 000, Blätter 263 (Wildstrubel) und 273 (Montana), Bewilligung L + T vom 25. Oktober 1967.

Grenze des geplanten Naturschutzgebietes Gelten-Iffigen.

 $Naturs chutzzone \\ Hohberg-Iffigenhorn.$

Bisheriges Naturschutzgebiet Geltental.

